

# Satzung des SKV „Yamato“ Rügen e.V. (Entwurf)

## **§1 Name und Sitz**

- I. Der Verein hat den Namen Shotokan-Karate-Verein „Yamato“ Rügen e.V. Er hat seinen Sitz in Bergen auf Rügen.
- II. Der Verein ist Mitglied des Karatelandesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## **§2 Zweck des Vereins**

- I. Der SKV „Yamato“ Rügen e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins sind die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Angebote der Jugendarbeit.
- III. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- I. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke gilt Paragraf §16 Abs.2.

## **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus den

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der Sorgeberechtigten. Der Aufnahmeantrag kann durch den Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
- III. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Weites regelt die Ehrenordnung des Vereins.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- II. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von dreißig Tagen zum Monatsende wirksam.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt auf der nächsten ordentlichen Versammlung und ist endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht das Mitgliedsverhältnis.
- IV. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht und begründet werden.

## **§7 Rechte und Pflichten**

- I. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit bestimmt der Vorstand in der Finanzordnung.

## **§8 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§9 Vorstand**

- I. Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er kann weiterhin verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- III. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß der Ehrenordnung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## **§12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift und deren Neufassung schriftlich mitgeteilt werden.

## **§13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Versammlung bestimmt den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter sollte kein Wahlkandidat sein.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine schriftliche und geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab einem Alter von 14 Jahren und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.
- II. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§15 Haushalts – und Wirtschaftsführung**

- I. Die Wirtschaftsführung des Vereins richtet sich nach Haushaltsvorschlägen, die in Gestalt des Jahreshaushaltsplans aufgestellt wird. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt.
- II. Die Wirtschaftsführung des Vereins wird im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt. Diese soll nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§16 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss zur Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Karatelandesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

### **§17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.